

Ergänzende Bestimmungen zur Vergabe von Mitteln aus dem Förderprogramm „Bildungsprojekte zu den UN-Nachhaltigkeitszielen“

**zu den Richtlinien für die finanzielle Förderung von Zuwendungen durch den Kreis
Nordfriesland vom 08.09.2023 (Anlage II).**

Diese werden nachfolgend unterstrichen und kursiv dargestellt.

1. Allgemeines

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Förderung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende und investive Zwecke, Schuldendiensthilfen und andere rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Leistungen.

In Ergänzung zu dieser Bestimmung sollen die geförderten Bildungsangebote dazu beitragen, Wissen über nachhaltige Entwicklung und die UN-Nachhaltigkeitsziele (siehe Anlage I) zu verbreiten und dabei Nachhaltigkeit vorleben. Im Vordergrund der Vorhaben stehen das gemeinsame Lernen und der Austausch.

Die Wirkung der Vorhaben zielt auf zukünftige Änderungen vor allem innerhalb des Kreis Nordfriesland ab. Der Anstoß zu Vorhaben sowie die Leistungserbringung muss von Bürgerinnen und Bürgern des Kreis Nordfriesland kommen ebenso wie die Leistungserbringung. Zur Verwirklichung der Vorhaben können diese auf Hilfe von Akteuren außerhalb des Kreises zurückgreifen.

1.4 Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Kreistag entschieden.

In Ergänzung zur oben genannten Bestimmung sind Vorhaben förderfähig, die sich auf eines oder mehrere der UN-Nachhaltigkeitsziele beziehen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

In Ergänzung zu dieser Bestimmung sind alle Bildungsstätten antragsberechtigt, die in Nordfriesland Bildungsveranstaltungen zur nachhaltigen Entwicklung durchführen wollen. Als Bildungsstätte im Sinne dieser Richtlinie gelten u.A. Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, weiterführende und Grundschulen, Musik- und Sportschulen bzw. -vereine, Kulturringe sowie Einrichtungen für Vorschulkinder.

2.4 Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des jeweiligen Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

In Ergänzung zu dieser Regelung sind folgende Kosten förderfähig:

a) Materialkosten. Bei der Auswahl und Beschaffung achten die Zuwendungsberechtigten auf Ressourceneffizienz sowie auf umwelt-verträgliche und faire (sozialverträgliche) Handels- und Produktionsbedingungen und nutzen entsprechende Produkte.

- b) Personalkosten zur Vorbereitung, und Durchführung des Vorhabens. Das Honorar sowie die Kosten für die klimafreundliche Anreise und von Referenten und Referentinnen sowie ggf. erforderliche Übernachtungen sind förderfähig.
- c) Kosten zur Bereitstellung eines angemessenen und barrierefreien Veranstaltungsortes.

Sofern sie einen deutlich untergeordneten Teil der förderfähigen Gesamtkosten ausmachen, sind weiterhin förderfähig:

- d) Bürokosten in Höhe von maximal 15 Prozent der förderfähigen Personalkosten.
- e) Kosten für die Verpflegung während der Veranstaltung, sofern diese einen deutlich untergeordneten Teil der Kosten ausmachen. Bei der Auswahl der Verpflegung ist auf Kriterien der Nachhaltigkeit zu achten. Getränke müssen aus biologischer oder regionaler Erzeugung oder fairem Handel stammen.

In Ergänzung zu diesen Regelungen gilt Folgendes:

1. Die Mindestzuwendung beläuft sich auf mindestens 500,00 Euro. Darunterliegende Beträge werden nicht ausgezahlt.
2. Die Fördersumme beträgt höchstens 2.000,00 Euro, sofern der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers weniger als 50% der förderfähigen Kosten ausmacht.
3. Die Fördersumme beträgt höchstens 5.000,00 Euro, sofern der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers mehr als 50% der förderfähigen Kosten ausmacht.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr bedarf es bis zum 01.08. des laufenden Haushaltsjahres eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form (vgl. Anlage 1).

Abweichend zu dieser Regelung können Antragsberechtigte einen formlosen Antrag für eine Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr während zwei Förderperioden beim Hauptsachgebiet „Klimaschutz und Regionalentwicklung“ als zuständigem Fachamt einreichen:

Förderperiode 1 umfasst den Zeitraum bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres.

In Förderperiode 1 werden maximal 60 % der in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel vergeben. Verbleibende Restmittel werden in Förderperiode 2 übertragen.

Förderperiode 2 umfasst den Zeitraum 01.05. bis 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Förderanträge, die nach dem 30.10. des laufenden Jahres dem Fachamt zugestellt werden, werden im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt, sofern dann Fördermittel verfügbar sind. Verbleibende Restmittel werden nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Beantragen Zuwendungsberechtigte innerhalb einer Förderperiode eine Förderung für mehrere Vorhaben(zum Beispiel als Veranstaltungsreihe oder Kurs), so sind diese möglichst in einem Förderantrag gesammelt einzureichen.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine kurze Selbstdarstellung bei erstmaliger Antragstellung des für die Vorhaben bzw. das Projekt verantwortlichen Trägers,
- eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen dabei zu den Einnahmen.

In Ergänzung zu den oben genannten Anforderungen machen Förderanträge insbesondere in geschlechtergerechter Sprache Angaben zur Zielgruppe des Vorhabens und dem oder den jeweiligen UN-Nachhaltigkeitszielen, auf die sich das Vorhaben beziehen soll. Weiterhin enthalten Förderanträge Angaben zu messbaren Zielen, die das Vorhaben erreichen möchte, sowie ggf. zu weiteren Punkten:

- zur Qualifikation der durchführenden Personen, für deren Personalkosten eine Förderung beantragt wurde bzw. zu den im Entwurf genannten Referentinnen und Referenten.
- zu Art und Umfang der Werbung für das Vorhaben
- zur Umweltfreundlichkeit der verwendeten Materialien
- zur Nachhaltigkeit der Auswahl an Getränken und Speisen
- zur Erreichbarkeit der Veranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- zur Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes

Das zuständige Fachamt hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden, auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung und die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Kreises, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.

Das Hauptsachgebiet Klimaschutz und Regionalentwicklung prüft alle Anträge einer Förderperiode und ordnet sie einer der folgenden Prioritäten zu:

Priorität 1 umfasst Anträge, die sich auf die UN-Nachhaltigkeitsziele 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) konzentrieren.

Priorität 2 umfasst Anträge zu Vorhaben zum UN-Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) – vor allem im Hinblick auf Ernährung und Umwelt.

Priorität 3 erhalten Anträge zu allen anderen UN-Nachhaltigkeitszielen.

Anträge, die sich auf kein UN-Nachhaltigkeitsziel beziehen, sind nicht förderfähig.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach entsprechender Entscheidung des Kreistages. Bei erstmaligen Zuwendungen erfolgt dies auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses unter Beteiligung des Finanz- und Bauausschusses. Das gleiche gilt für bestehende Zuwendungen für die ein Erhöhungsantrag vorliegt.

Abweichend von obiger Bestimmung entscheidet der Umwelt- und Energieausschuss des Kreis Nordfriesland über die Vergabe von Mitteln aus dem Förderprogramm nach Vorlage durch die Verwaltung.

- 5.2 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Genehmigung des Haushaltes des Kreises i. d. R. für das laufende Haushaltsjahr zweckgebunden bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen. Bei gesetzlichen Aufgaben sind zudem die Regelungen der §§ 106,109 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) zu beachten.

In Ergänzung zu den vorgenannten Anforderungen enthält der Bescheid folgende Bestimmungen:

- Erkenntnisse, die aus Vorhaben, die aus dieser Förderrichtlinie gefördert wurden, können als öffentliches Wissen vom Kreis Nordfriesland veröffentlicht werden.

- Bei Veröffentlichungen und Presseberichterstattungen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben durch den Kreis Nordfriesland gefördert wurden.
- Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder -K) in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß des Empfehlungsbeschlusses des Finanz – und Bauausschusses vom 09.05.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese ergänzenden Bestimmungen treten am 02.03.2022 in Kraft und enden am 31.12.2026.

Husum, den 28.02.2024



Florian Lorenzen
Landrat

Anlagen

I. Übersicht über die UN-Nachhaltigkeitsziele

II. Richtlinien für die finanzielle Förderung von Zuwendungen durch den Kreis Nordfriesland mit Anlagen 1 und 2